



Geschäftsordnung für den Elternrat

Vom 21.08.2019

1.

Aufgaben und Mitgliedschaft

1.1 Die Aufgaben des Elternrats ergeben sich aus § 72 des Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997.

1.2 Die Wahl der Mitglieder des Elternrats erfolgt gemäß § 73 des Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997.

2.

Einberufung

2.1 Der Elternrat wird vom Vorstand einberufen. Ist dieser verhindert, so beruft der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

2.2 Die Einladungen sind den Mitgliedern des Elternrats, dem Schulleiter und/oder dem stellvertretenden Schulleiter grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter zu übersenden. Der Schulleiter und/oder der stellvertretende Schulleiter sind zu verständigen, wenn die Sitzung ohne sie stattfinden soll.

3.

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Elternrats sind nicht öffentlich. Der Elternrat kann jedoch die Elternvertreter und andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen.



4.

Leitung der Sitzungen

4.1 Die Sitzungen des Elternrats sowie die von ihm einberufenen Versammlungen werden vom Vorstand oder von einem vom Vorstand ernannten Sitzungsleiter geführt.

5.

Sitzungsablauf

5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind: Berichte, Mitteilungen, Verschiedenes. Weitere Punkte der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung mitzuteilen.

6.

Beschlussfähigkeit

6.1 Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

7.

Abstimmungen und Wahlen

7.1 Grundsätzlich wird offen abgestimmt und gewählt. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.

8.

Abstimmungen

8.1 Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

8.2 Anträge, über die abgestimmt werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen und sind im Wortlaut zu verlesen.



9.

Wahlen

Der Elternrat wählt in getrennten Wahlgängen

für die Dauer eines Jahres

den Vorstand,
den Schriftführer,
den Vertreter im Kreiselterrat,

für die Dauer von zwei Jahren

seine Vertreter in der Schulkonferenz,
deren Stellvertreter
sowie die Ersatzmitglieder.

Gewählt sind die Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet eine Stichwahl.

10.

Protokoll

10.1 Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an, in dem der vollständige Inhalt der Sitzung, die Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse festgehalten werden.

10.2 Über Anträge auf Berichtigung des Protokolls entscheidet der Elternrat durch Beschluss. Der Antrag auf Berichtigung muss die Fassung enthalten, die des beanstandeten Protokolls gegeben werden soll. Berichtigungen des Protokolls können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

11.

Zusammenarbeit mit anderen Gremien

11.1 Der Vorstand übersendet der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung sowie



den Klassenelternsprechern und deren Vertretern unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung, das aktuelle Protokoll.

12.

Stellung gewählter Mitglieder

12.1 Gemäß § 104 HmbSG bleiben die gewählten Mitglieder über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

- durch Abwahl
- bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Amtes,
- bei Mitgliedern der Schulkonferenz mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.
- bei Schulwechsel des Kindes.

12.2 Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. Die Abwahl eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

12.3 Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen.



13.

Sonstiges

13.1 Die vollständige Geschäftsordnung wird jedem Elternratsmitglied umgehend nach Beschluss, Änderung oder jeder Neuwahl zur Verfügung gestellt. Desweiteren liegt die Geschäftsordnung zur Einsicht in der Schule aus.

Beschlossen und genehmigt.

Hamburg, den 21.08.2019

Gleichberechtigter Vorstand